**Bekanntmachung**

**der Landesdirektion Sachsen**

**nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

**für das Vorhaben „Hochwasserschadensbeseitigung im Bereich Nebenbach Schwarzbach in Elterlein“**

**Gz.: C46-0522/1532**

**Vom 11. März 2024**

Diese Bekanntgabe erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 28. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) geändert worden ist.

Mit Schreiben vom 3. Juli 2023 beantragte das Landratsamt des Erzgebirgskreises für die Stadt Elterlein, Markt 28, 09481 Elterlein bei der Landesdirektion Sachsen die Feststellung, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht sowie die Entscheidung, ob für das Vorhaben anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden kann.

Das Vorhaben „Hochwasserschadensbeseitigung im Bereich Nebenbach Schwarzbach in Elterlein“ fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dementsprechend hat die Landesdirektion Sachsen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde am 27. Februar 2024 festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Für diese Einschätzung sind folgende wesentliche Gründe maßgebend:

*-* die unerhebliche Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und der Abrissarbeiten

- die unerhebliche Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- die unerheblichen Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft

- die bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

- die unerhebliche Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

- die Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

* gesetzlich geschützte Biotope
* Gebiete im archäologischen Relevanzbereich

- die nicht vorhandene Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Für die Entscheidung, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, sind die folgenden Merkmale des Vorhabens oder des Standorts maßgebend:

* Kleinräumigkeit der Maßnahme, Gesamtlänge des Gewässerausbaubereiches circa 390 m
* Verbesserung des Hochwasserabflusses und der ökologischen Durchgängigkeit
* Unerheblichkeit der Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope, keine Betroffenheit des in der Nähe befindlichen SPA-Gebietes; Unerheblichkeit von Beeinträchtigungen von Flora und Fauna im Sinne des UVPG

Darüber hinaus sind folgende Vorkehrungen für diese Einschätzung maßgebend:

* bauzeitlicher Schutz des Gewässers und des Bodens vor Verunreinigungen mit wassergefährdenden Stoffen
* bauzeitliche Beschränkungen

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit in der Landesdirektion Sachsen, Referat 46, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz zugänglich.

Die Bekanntgabe ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung unter der Rubrik Hochwasserschutz sowie unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) einsehbar.

Chemnitz, den 11. März 2024

Landesdirektion Sachsen

Kammel

Referatsleiter